



Beim Europäischen Rechnungshof in Luxemburg ist man der Ansicht, dass Organe und Einrichtungen der EU mehr tun sollten, um Unternehmen zu unterstützen.

FOTO DPA

Der Europäische Rechnungshof hat einen Sonderbericht für das öffentliche Auftragswesen veröffentlicht

## Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen erleichtern

Die Organe und Einrichtungen der EU sollten mehr tun, um Unternehmen dabei zu unterstützen, Kenntnis von öffentlichen Aufträgen zu erlangen und entsprechende Angebote abzugeben. Zu diesem Ergebnis kommt der Europäische Rechnungshof in einem aktuellen Bericht. Die Prüfer fordern eine Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der öffentlichen Auftragsvergabe der EU und eine neue Online-Plattform für Ausschreibungen sämtlicher Organe und Einrichtungen.

handlung verhindert werden könnten. Allerdings haben die Organe und Einrichtungen der EU bei der Überarbeitung ihrer eigenen Vergabevorschriften im Jahr 2015 deren Zugang nicht durch größtmögliche Vereinfachung der Vorschriften und Beseitigung von Grauzonen erleichtert. Die Auftragsvergabe der größten Organe und Einrichtungen der EU – die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, der Rat und

die Europäische Zentralbank – belief sich im Jahr 2014 auf rund vier Milliarden Euro.

Nach Aussage der Prüfer war es bei den meisten Organen und Einrichtungen nicht übliche Praxis, vor der Einleitung des formalen Vergabeverfahrens eine Marktconsultation durchzuführen. Außerdem hätten die Aufträge öfter in Lose aufgeteilt werden können, um die Teilnahme zu fördern. Dies hätte positive Aus-

wirkungen auf den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern wie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gehabt.

Darüber hinaus ist die Sichtbarkeit der Auftragsvergabemöglichkeiten der Organe und Einrichtungen der EU im Internet unzureichend, so die Prüfer. Die verfügbaren Informationen sind lückenhaft und über viele verschiedene Websites verteilt. Die Suchfunktion von Tenders Electronic

Daily ergab nicht immer zufriedenstellende Ergebnisse, und die elektronische Angebotsabgabe wurde noch nicht umfassend und in standardisierter Form eingeführt.

Wirtschaftsteilnehmer, die der Auffassung sind, dass sie ungleich behandelt wurden, erachten es als schwierig, eine rasche Prüfung ihrer Beschwerden und Entschädigung zu erlangen. Informationen über die Ergebnisse der Ausschreibungen sind nicht so zugänglich, dass sie durch die Öffentlichkeit wirksam verfolgt werden können.

Die Prüfer unterbreiteten die folgenden wichtigsten Empfehlungen:

- Die Organe und Einrichtungen sollten gemeinsam eine einzige elektronische Anlaufstelle für ihre Vergabetätigkeit einrichten. Dies würde es Bietern erlauben, alle erforderlichen Informationen dort abzurufen und mit den Organen und Einrichtungen der EU zu interagieren. Sie sollten ein einziges öffentlich zugängliches Archiv für

Informationen bezüglich früherer Aufträge einrichten, und sämtliche einschlägigen Vergabevorschriften in einem einzigen Regelwerk zusammenfassen.

- Die Beteiligung von KMU sollte ausdrücklich gefördert werden.
- Die Organe und Einrichtungen sollten vorherige Marktconsultationen einsetzen, wo immer dies zweckmäßig ist, um Unternehmen über ihre Auftragsvergabepläne zu unterrichten.
- Aufträge sollten möglichst in Lose aufgeteilt werden, um die Teilnahme an Ausschreibungen zu erhöhen.
- Die Kommission sollte einen Mechanismus für eine schnelle und unabhängige Prüfung der Beschwerden von Wirtschaftsteilnehmern vorschlagen, die der Auffassung sind, dass sie ungleich behandelt wurden.
- Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sollte über alle Anschuldigungen berichten, zu denen Ermittlungen im Gange sind, sowie zu den Ergebnissen dieser Ermittlungen. > B52

### Zu wenig Vereinfachung

Die Prüfer untersuchten die Zugänglichkeit der Vergabetätigkeit der Organe und Einrichtungen und stellten fest, dass die Verwaltungs- und Kontrollregelungen solide genug waren, um das Risiko von Fehlern unter Kontrolle zu halten, durch die Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme abgeschreckt und eine gerechte Be-

### Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB  
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg  
www.prof-rauch-baurecht.de

## Ausschreibungen in Bayern

### Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

#### Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

#### Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger  
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

### Vergabekammer Rheinland-Pfalz zum Vergabevermerk

## Eignung dokumentieren

Eine Vergabestelle schrieb Rohbauarbeiten für die Generalsanierung eines Gebäudes europaweit im offenen Verfahren aus. Insgesamt haben sich vier Bauunternehmen an der Ausschreibung beteiligt. Im Vergabevorschlag begründete der Auftraggeber seiner Vergabeentscheidung zugunsten des bestbietenden Unternehmens wie folgt: „Das Angebot der Firma X wird als das wirtschaftlichste Angebot festgestellt und zur Beauftragung vorgeschlagen. Das Angebot ist vollständig und entspricht den geforderten Anforderungen. Gegen die Eignung des Bieters bestehen keine Bedenken.“ Ein nichtberücksichtigter Bieter hat die Nachprüfung des Vergabeverfahrens beantragt und unter anderem die nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Eignung des bestbietenden Bauunternehmens gerügt.

Zu Recht meint die Vergabekammer Rheinland-Pfalz mit Beschluss

vom 11. September 2015 (Az.: 1-19/15). Die Vergabestelle ist ihren Dokumentationspflichten nicht gerecht geworden und hat damit gegen das Transparenzgebot verstoßen. Das in § 97 Abs. 1 GWB gesetzlich niedergelegte Transparenzgebot ist ein tragender Grundsatz des Vergaberechts. Es findet u.a. in der Dokumentationspflicht (vgl. § 20 EU VOB/A i.V.m. § 8 VgV) seine konkrete Ausprägung, wonach das Vergabeverfahren



Bei der Ausschreibung von Rohbauarbeiten gab es Streit. FOTO DPA

fortlaufend zu dokumentieren ist, soweit dies für die Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Vergabeverfahrens erforderlich ist. Zweck ist es, die Begründung der einzelnen Entscheidungen der Vergabestelle transparent und sowohl für die Nachprüfungsinstanzen als auch für die Bieter überprüfbar zu machen.

Diesen Anforderungen wurde der verfahrensgegenständliche Vergabevermerk offenkundig nicht gerecht. Es fehlten jegliche tragfähigen und nachvollziehbaren Feststellungen zur formalen und materiellen Eignungsprüfung. Die bloße Feststellung, dass ein Angebot vollständig und ein Bieter geeignet ist, verkennt grundlegend die Begründungserfordernisse der Dokumentationspflicht, so die rheinland-pfälzische Vergabekammer. > HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.